

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

## des Gemeinderates am 12.09.2022

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:02 Uhr

### Anwesende:

#### Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Moshammer Wolfram SPÖ Bürgermeister/Vorsitzender

#### Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Arthofer Margot, Mag. ÖVP 1. Vizebürgermeisterin

Roithmayr Johann ÖVP

Jäger Julian ÖVP

Prenninger Monika ÖVP

Sageder Gerhard ÖVP

Floimayr Alois ÖVP

Spiegl Philipp ÖVP

Janko Lisa Maria, Mag. ÖVP Vertretung für Frau Karin Rathmayr

Hofer Martin ÖVP Vertretung für Herrn Ing. Josef Greinöcker

#### Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Humer Johann SPÖ 2. Vizebürgermeister

Wimmer Anna SPÖ

Humer Michael, Ing. SPÖ

Schatzl Barbara Adele SPÖ

Aichinger Hannes SPÖ

Kloimstein Gerhard SPÖ

Bruckner Andreas Walter, Dipl.Ing. (FH), SPÖ Vertretung für Herrn Kurt Allerstorfer

#### Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Aichinger David Ingo Josef FPÖ

Hinterberger Peter FPÖ

Schauer Christoph FPÖ

Huemer Johann FPÖ Vertretung für Herrn Helmut Lamberg

#### Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Wurm August Anton, BSc. GRÜNE

Knogler Pia GRÜNE

Rathmayr Rainer GRÜNE

Ecker Alexandra GRÜNE Vertretung für Herrn Mag. Dr. Gerhard Neu-  
huber

**Weiters anwesend:**

Schauer Roland  
Dunzinger Christa

Amtsleiter  
Schriftführerin

**Es fehlen :**

**Österreichische Volkspartei (ÖVP)**

Rathmayr Karin	ÖVP	Entschuldigt (familiäre Gründe)
Greinöcker Josef, Ing.	ÖVP	Entschuldigt (beruflich)

**Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)**

Hofmann Ernst	SPÖ	Entschuldigt (beruflich)
Allerstorfer Kurt	SPÖ	Vertretung für Herrn Ernst Hofmann

**Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)**

Lamberg Helmut	FPÖ	Entschuldigt (beruflich)
----------------	-----	--------------------------

**Ersatzmitglieder FPÖ**

Wachtveitl Hanna	GRÜNE	Entschuldigt (beruflich)
------------------	-------	--------------------------

**Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)**

Neuhuber Gerhard, Mag. Dr.	GRÜNE	Vertretung für Frau Hanna Wachtveitl
----------------------------	-------	--------------------------------------

## KUNDMACHUNG

---

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
am Montag, den 12.09.2022, um 18:30 Uhr  
Die Sitzung findet in der Landesmusikschule, ganzer Schauburgsaal statt.

---

## TAGESORDNUNG

### 1. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

- 1.1. Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 30. August 2022
- 1.2. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding zum Rechnungsabschluss 2021; Kenntnisnahme
- 1.3. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022; Beschluss über Verwendung
- 1.4. Nachtragsvoranschlag 2022 und Mittelfristige Finanzplanung 2022-2026, Genehmigung

### 2. BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

- 2.1. Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gutes "Forst- und Feldweg Koppl"; Beschlussfassung
- 2.2. Gestattungsvertrag Anschluss Gemeindestraße Karling - Bahnweg an die B 130 Nibelungenstraße
- 2.3. Grundeinlöseverhandlungen - Abschluss von Kaufvereinbarungen; Beschlussfassung
- 2.4. Flächenwidmungsplanänderung 5.27 (Hartkirchen, Jugendtreff); Beschlussfassung
- 2.5. Bebauungsplan Nr. 28 "Feriensiedlung Deinham"; Änderung Nr. 1 - Beschlussfassung

### 3. WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

- 3.1. ABA Hartkirchen - Kanalpumpwerke; Abschluss eines Wartungsvertrages
- 3.2. Abschluss Indirekteinleiterabkommen; Beschlussfassung

### 4. WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

- 4.1. Tierzuchtförderung der Gemeinde

### 5. PERSONALANGELEGENHEITEN

- 5.1. Geschäftsordnung für den Personalbeirat - Neubeschluss der Verordnung

### 6. ALLFÄLLIGES

In die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung kann nach der Genehmigung, welche in der nächsten Sitzung erfolgt, von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden.

Der Bürgermeister:



(Wolfram Moshhammer)

angeschlagen am: 01.09.2022  
abgenommen am: 13.09.2022

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 2. Halbjahres 2022 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 01.09.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 28.06.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

### **Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden**

Es liegen **zwei Dringlichkeitsanträge** gem. § 46 Abs. 3 öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. vor:

***Errichtung Ladestationen für Elektroautos im Ortszentrum***  
(eingebracht von BGM Wolfram Moshammer)

***E-Ladestation „Schnelladepark“ der Energie AG***  
(eingebracht von der ÖVP-Fraktion Vizebürgermeisterin Mag. Margot Arthofer)

Da die Dringlichkeitsanträge inhaltlich ident sind, einigt man sich darauf, bei der Beschlussfassung zusätzlich über Punkt B) des Antrages der ÖVP-Fraktion mitabstimmen zu lassen.

Die **Aufnahme** in die Tagesordnung wird **einstimmig** beschlossen.

GR-Ersatzmitglied **Martin Hofer (ÖVP)** wird durch den Vorsitzenden **angelobt**.

# **1 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG**

---

## **1.1 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 30. August 2022 Vorlage: BUCH/800/2022**

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Am 30. August 2022 fand die 4. Prüfungsausschusssitzung statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Erläuterungen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022
2. Erstellung des Prüfberichtes
3. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

**Der Prüfungsausschussobmann Peter Hinterberger verliest den Prüfbericht.**

**Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

----- ENDE TOP. 1.1

## 1.2 Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding zum Rechnungsabschluss 2021; Kenntnisnahme Vorlage: BUCH/801/2022

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

In der Zeit von 19.-20.7.2022 wurde der Rechnungsabschluss des Jahres 2021 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch die Bezirkshauptmannschaft einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

----- ENDE TOP. 1.2

### 1.3 **Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022; Beschluss über Verwendung** **Vorlage: BUCH/803/2022**

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Am 18.07.2022 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt. **Die Gemeinde Hartkirchen erhielt aus diesem Topf 83.200,00 €.**

Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des Gemeinderates.

Im Sinne der Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird jedoch, insbesondere jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, empfohlen, die nach dieser Richtlinie gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (z.B.: Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden. Folgende Verwendungsbeispiele wurden aufgezählt:

- Verwendung zur Gänze zur Bedeckung allfälliger Kassenkredite
- Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines für den Haushaltsausgleichs verwendeten inneren Darlehens
- Verwendung zur Gänze für eine Sondertilgung einer Überbrückungsfinanzierung (durch Darlehen ersetzte Eigenmittel)
- Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines inneren Darlehens (Zwischenfinanzierung) für ein investives Einzelvorhaben
- Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve

Da in den kommenden Jahren weitere große Projekte (z. B. Sanierung Landesmusikschule, Straßensanierungskonzept, ...) begonnen werden sollen, wofür die Gemeinde Eigenmittel aufbringen muss, sollen die Sonderbedarfszuweisungsmittel einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve zugeführt werden um die Aufnahme weiterer Darlehen weitestgehend zu vermeiden.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge über die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel wie folgt beschließen: Die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel sollen einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve, zur Sicherstellung des Eigenmittelanteils für kommende Projekte, zugeführt werden.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 1.3

## 1.4 Nachtragsvoranschlag 2022 und Mittelfristige Finanzplanung 2022-2026, Genehmigung Vorlage: BUCH/802/2022

### BERICHT DES VORSITZENDEN:

Während des lfd. Finanzjahres haben sich Mehreinnahmen sowie Mehraufwendungen ergeben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen waren; außerdem sind Kreditübertragungen und -überschreitungen eingetreten. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages und die Anpassung des Mittelfristigen Finanzplanes der Gemeinde Hartkirchen.

Einen wesentlichen Bestandteil bildet der Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag. Hier sind alle größeren Abweichungen zum Voranschlag 2022 näher erläutert. Weiters wird auf den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 30.08.2022 verwiesen.

Zusätzlich wird auf den Nachweis der Investitionstätigkeit im Nachtragsvoranschlag hingewiesen. Hier sind sämtliche investive Einzelvorhaben aufgelistet.

Seitens der Finanzabteilung wird festgehalten, dass diese Vorhaben nur in jenem Maße ausgeführt werden können, in denen die finanziellen Mittel 2022 zur Verfügung stehen.

Die laufende Geschäftstätigkeit weist ein Plus von 58.400,00 € auf. Im Voranschlag 2022 war noch ein Abgang von 255.100,00 € ausgewiesen. Die positive Veränderung ist der Steigerung der Ertragsanteile sowie der Finanzzuweisung gem. § 25 Abs. 2 geschuldet.

Die SHV-Umlage wurde im Voranschlag mit 27 % veranschlagt da noch kein Wert vorlag, dieser wurde auf 27,5 % korrigiert.

#### **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:**

Aufgrund von Mehrausgaben bzw. Kostenerhöhungen mussten div. Ausgabenkonten im Wasserversorgungs- aber vor allem in der Abwasserbeseitigung angepasst wurden. Dies ergibt einen Abgang als Betriebsergebnis. Daher können keine weiteren zweckgebundenen Rücklagen aus der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung für kommende Vorhaben gebildet werden.

Die Steuersätze für das Jahr 2022 bleiben unverändert.

### **A. ERGEBNIS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

<b>Finanzierungsrechnung</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>
Operative Gebarung	11.242.000,00 €	10.538.700,00 €
Investive Gebarung (Vorhaben)	2.069.500,00 €	5.660.100,00 €
Finanzierungstätigkeit	2.358.400,00 €	1.482.700,00 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>15.669.900,00 €</b>	<b>17.681.500,00 €</b>
Abzüglich investive Einzelvorhaben	6.841.900,00 €	8.911.900,00 €
<b>Summe</b>	<b>8.828.000,00 €</b>	<b>8.769.600,00 €</b>
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<b>+ 58.400,00 €</b>

Der Überschuss der laufenden Geschäftstätigkeit soll einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden um auch zukünftig dein Eigenmittelanteil für kommende Projekte zu sichern.

## B. DIENSTPOSTENPLAN

Gem. Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen des Land OÖ vom 13.12.2019, IKD-2019-449942/11-Shü und vom 02.09.2021, IKD-2019-449942/25-Wb, können für Gemeinden ab 1.001 bis 7.000 Einwohner Dienstpostengruppen im Bereich der Verwaltung geschaffen werden. Durch die Normierung der Dienstpostengruppen hat die Gemeinde Hartkirchen anschließend die Möglichkeit, die Dienstposten innerhalb des durch die Dienstpostengruppe festgelegten Rahmens flexibler zu gestalten.

Für die Schaffung der Dienstpostengruppen (DPG) sind zunächst die einzelnen Funktionen in der Verwaltung einer Funktionslaufbahn zuzuordnen. Hierfür wurde bereits im Jänner 2022 ein Organisations- u. Geschäftsverteilungsplan und darauf aufbauend im Februar 2022 die Arbeitsplatz- u. Stellenbeschreibungen erstellt. Nun sollen die Zuordnung und Festsetzung der jeweiligen Dienstpostengruppen erfolgen, welche wie folgt vorgenommen werden sollen:

PE	Dienstpostenart	Bewertung Neu	Bewertung Alt	DPG
1	B	GD 09.1	B II-VII	-
1	VB	GD 13.2	I/b	3
1	B	GD 13.2	B II-VI/N2	3
2	VB	GD 16.3	I/c	3
1	VB	GD 17.5	I/c	4
1	VB	GD 18.4	I/c	4
2	VB	GD 18.5	I/c	4
1	VB	GD 19.5	I/c	4
2,25	VB	GD 20.3	I/d	4
<b>12,25 PE</b>				

Die zugeordneten Dienstpostengruppen wurde im Dienstpostenplan unter „Bemerkung“ ergänzt. Mit Wirksamkeit 01.01.2021 bzw. 01.01.2022 erfolgten bereits Umreihungen von 1 PE GD 16 in GD 15 u. 1 PE GD 17.5 in GD 16.3 befristet auf jeweils 5 Jahre. Die Vermerke über diese Umreihungen sind lt. Durchführungsbestimmung vom 02.09.2021 am Dienstpostenplan nicht mehr erforderlich und werden daher gestrichen. Der geänderte Dienstpostenplan der Gemeinde Hartkirchen liegt dem NVA 2022 als Beilage bei.

## C. MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2022-2026

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Jahre zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO) ist zugleich mit dem Nachtragsvoranschlagsentwurf 2022 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2022 bis 2026 vorzulegen.

In der investiven Gebahrung werden nur jene Vorhaben aufgenommen, für die bereits ein Finanzierungsplan vorliegt bzw. die Finanzierung gesichert ist. Im Nachtragsvoranschlag erfolgte eine Anpassung, Neuaufnahme bzw. blieben unverändert wie folgt:

- Neubau Feuerwehrdepot Öd in Bergen:** Finanzierung lt. genehmigten Finanzierungsplan // bleibt unverändert
- Schulzentrum Hartkirchen:** Zwischenfinanzierungsdarlehen // bleibt unverändert
- Neubau Tennisclubgebäude:** Bedarfszuweisungsmittel, Eigenmittel der Gemeinde und Anteil Verein // Anpassung an Finanzierungsplan
- Brückensanierungen:** Ausfinanzierung durch BZ-Mittel 2022 // bleibt unverändert – wurden am 20.01.2022 ausbezahlt
- Steinschlagsicherung Schaumberg ob der Leithen:** Eigenmittelanteil aus der allgemeinen Haushaltsrücklage // bleibt unverändert
- WEV Instandsetzung GW Koppl:** Eigenmittelanteil aus der allgemeinen Haushaltsrücklage

ge // bleibt unverändert

- g) Zonensanierung: Zuführung der Interessentenbeiträge Kanal // bleibt unverändert
- h) Umfahrung Karling-Pupping: Darlehensaufnahme, Landeszuschuss und Zuführung Interessentenbeiträge // Anpassung der Werte
- i) Durchgängigkeit und Anlandungen Aschachfluss: Eigenmittelanteil aus der operativen Gebarung // NEU
- j) Schauburggraben: Endabrechnung – Eigenmittel aus der operativen Gebarung // NEU
- k) Erstellung Leitungskataster ABA BA 15 und 17: Endabrechnung – Eigenmittel aus der operativen Gebarung // NEU
- l) Straßensanierungskonzept 2022-2024: Eigenmittel aus der operativen Gebarung // NEU

Der Finanzausschuss legte bereits in seiner Sitzung vom 26.07.2022 folgende Prioritätenreihung fest:

**Reihung der geplanten Vorhaben 2022-2026:**

- KDO-F Austausch FF Hartkirchen (2023)
- Generalsanierung Landesmusikschule (2023)
- Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED (ev. 2023)
- Wasserleitungssanierungsmaßnahmen (ab 2023 Projekterstellung Büro Eitler)
- Gestaltung Schulvorplatz inkl. Verkehrskonzept (2024)
- Ausbau Geh- und Radwegnetz (2024)
- KHD Lager (2024)
- TLF Austausch FF Oed in Bergen (2025)
- Wegebau Flurbereinigung Haizing (ca. 2025 – kann nicht genau festgelegt werden)

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

- Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 in der vorliegenden und zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegenden Fassung beschließen (TEIL A)
- Ebenso möge der Dienstpostenplan (TEIL B) beschlossen werden.
- Der Gemeinderat möge den angepassten mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2025 in der vorliegenden und zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegenden Fassung beschließen (TEIL C)

#### **BERATUNG:**

GR Margot Arthofer

Gibt es schon zum Thema Straßenbeleuchtung Neuigkeiten?

AL Roland Schauer

Es gab vom E-Werk Wels eine Feinanalyse. Bei einer LED-Umstellung hätten wir Eigenmittel von € 300.000,00 beibringen müssen. Es gab eine Entscheidung für das Projekt Feuerwehrhausneubau Oed in Bergen und die LED-Umstellung wurde auf die lange Bank geschoben. Die Leuchtkörper werden sukzessive ausgetauscht.

Vorsitzender

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED ist im mittelfristigen Finanzplan als Vorhaben gereiht. In den letzten Jahren war es nicht so ein großes Thema, doch nun bei diesen Energiepreisen schaut es natürlich anders aus.

GR Peter Hinterberger

Der Prüfungsausschuss hat sich mit dem Nachtragsvoranschlag auseinandergesetzt. Dieser wurde angepasst, aber man soll nicht glauben, dass dies auch der Rechnungsabschluss sein wird. Ich

spreche da von der SHV-Umlage und gewissen Energiesachen.

Vorsitzender

Das sehe ich auch so, es sind doch noch einige Monate bis zum Jahresende. Aber es kann ausgeglichen werden. Die SHV-Umlage war mit 27 % veranschlagt, geworden sind es 27,5 %.

Verliest das Antwortschreiben von Herrn Bezirkshauptmann Mag. Schweitzer auf die Anfrage nach § 63a Abs. 2 öö. GemO – *Heizanlage im Bezirksalten- und Pflegeheim Eferding* – eingebracht in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2022 durch GR Peter Hinterberger.

---

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 1.4

---

## 2 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

---

### 2.1 Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Gutes "Forst- und Feldweg Koppl"; Beschlussfassung Vorlage: BA/125/2022

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Mit Schreiben vom 30.01.2022 ersuchen [REDACTED], 4081 Hartkirchen sowie [REDACTED] um Teilauflassung des öffentlichen Gutes „Forst- und Feldweg Koppl“ - Grundstück Nr. 3096/2, KG Oed in Bergen.

In der Gemeinderatssitzung am 05.04.2022 wurde bereits einstimmig der Grundsatzbeschluss über die Auflassung des öffentlichen Gutes „Forst- und Feldweg Koppl“, Grundstück Nr. 3096/2, KG Oed in Bergen und Zuschreibung zu den Liegenschaften Familie [REDACTED], gefasst.

Gemäß § 11 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 u. 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit von 20.06.2022 bis 04.07.2022 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen – Planurkunde des DI Christoph Bauer, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 4020 Linz, Hasnerstraße 18, GZ.; 17336, mit dem Datum vom 25.04.2022 - für die beabsichtigte Auflassung durch vier Wochen, nämlich von 05.07.2022 bis 02.08.2022 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 20.06.2022) auflagen.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 13.06.2022 die von der Auflassung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 2/2022.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 25.08.2022 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 bis 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Auflassung des öffentlichen Gutes „Forst- und Feldweg Koppl“ mit der Grundstücksnummer 3096/2, KG Oed in Bergen wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 04.08.2022, Zahl: 612-1/Gfehret/2022, beschlossen.

Das Teilstück Nr. 1 (Ausmaß: 303 m<sup>2</sup>) wird kostenlos in den Gutsbestand von [REDACTED] übertragen.

Der restliche Grundstücksteil (Ausmaß: 307 m<sup>2</sup>) wird kostenlos in den Gutsbestand von [REDACTED] übertragen.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung tragen die Antragsteller.

Der Beschlussfassung werden:

1. der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 04.08.2022, Zahl: 612-1/Gfehret/2022 sowie
2. die Planurkunde des DI Christoph Bauer, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen aus 4020 Linz, Hasnerstraße 18 vom 25.04.2022, GZ: 17336, Maßstab 1:1000
3. die Dienstbarkeitsverträge vom 03.08.2022 abgeschlossen mit [REDACTED] sowie mit [REDACTED]

zugrunde gelegt.

**Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.**

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 2.1

## **2.2 Gestattungsvertrag Anschluss Gemeindestraße Karling - Bahnweg an die B 130 Nibelungenstraße Vorlage: BA/122/2022**

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Für die Anbindung der neu zu errichtenden Aufschließungsstraße Gemeindestraße Karling Bahnweg, ist es notwendig mit dem Land Oö, Landestraßenverwaltung, einen Gestattungsvertrag abzuschließen. Der Inhalt dieses Vertrages regelt die Bedingungen für den Anschluss der Gemeindestraße Karling – Bahnweg an die B 130 Nibelungenstraße bei km 4,810+50 li.i.S.d.Km.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 25.08.2022 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Gestattungsvertrag, der den Anschluss der Gemeindestraße Karling - Bahnweg an die B 130 Nibelungenstraße bei km 4,810+50 li.i.S.d.Km. regelt, beschließen.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben  
(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 2.2

## 2.3 Grundeinlöseverhandlungen - Abschluss von Kaufvereinbarungen; Beschlussfassung

Vorlage: BA/126/2022

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die Grundeinlöseverhandlung für den Umfahrbau „Pupping-Karling“ werden derzeit vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft durchgeführt. Das Amt der Oö. Landesregierung führt auch die Grundeinlöseverhandlung für die Gemeinde Hartkirchen durch.

Bisher liegen folgende Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen, die von der Gemeinde für das Baulos Umfahrung Pupping-Karling benötigt werden vor:

1. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]
2. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]
3. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 25.08.2022 vorbereitet und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung. Weiters hat sich der Bauausschuss einstimmig dafür ausgesprochen, dass derartige Kaufvereinbarungen nicht mehr zur Vorberatung vorgelegt werden müssen.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:  
Die vorliegenden Kaufvereinbarungen mit

1. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]
2. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]
3. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]

werden von der Gemeinde Hartkirchen vertragsmäßig angenommen.

### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 2.3

## 2.4 Flächenwidnungsplanänderung 5.27 (Hartkirchen, Jugendtreff); Beschlussfassung Vorlage: BA/128/2022

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022 wurde unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI. Georg Kraus der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidnungsplanes Nr. 05.27, gefasst.

Die beteiligte Fachabteilung beim **Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung** nehmen dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 bzw. §36 Abs. 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 08.08.2022 (ha. eingelangt am 11.08.2022) wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

*Unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht zusammenfassend keine Einwände gegen die Umwidmung eines Betriebsbaugebietes in ein Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von betriebsfremden Wohnungen.*

*Weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen.*

*Die Pläne entsprechen innerhalb des Planungsraumes der Planzeichenverordnung und den Intentionen des rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzeptes*

Zitat Ende

### **Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft:**

Zitat Anfang:

#### **Trinkwasservorsorge:**

*Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“(LGBl. Nr. 1130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.*

#### **Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):**

*Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.*

#### **Informationen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht:**

*Insbesondere folgende Punkte sind aus fachlicher Sicht in nachfolgenden Verfahren bzw. bei der Bebauung der Grundstücke seitens der Baubehörde zu beachten:*

*Der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung zu berücksichtigen Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des 5 3 Abs. 2 Oö. BaUTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen).*

*Gebäude sind hangwassergeschützt im Sinne des 547 Oö, BaUTG 2013 idgF auszuführen Dies bedeutet u.a.:*

- Prüfung ob bei gegenständlicher Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist
- Fußbodenoberkante des Erdgeschosses, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge,,) über Urgeländehochziehen
- keine Gebäudeöffnungen in potentiell angeströmten Gebäudebereichen
- unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle vom Gebäude weg aufzuweisen

*Entsprechend § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 idgF darf durch die Bebauung der Parzelle keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzeignung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen.*

*Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen).*

*Vorhandene Gräben und Mulden (Abflusskorridore) dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflusskorridoren ist wegen der erhöhten Verkläungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen. Ausnahmensind zu begründen.*

*Die Errichtung von (Linien)Bauwerken, wie Mauern, Zäune, etc. darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen.*

*Die oben angeführten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.*

*Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.*

Zitat Ende

### **Stellungnahme Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr:**

Zitat Anfang:

*Die Flächenwidmungsplan—Änderung Nr. 5/27 betrifft Flächen an der B131 Aschacher Straße. bei km 14.576, links im Sinne der Kilometrierung.*

*Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 2.000 m<sup>2</sup> von derzeit B- Betriebsbaugebiet in MB - eingeschr. gem. Baugebiet umzuwidmen.*

*Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.*

*Die Verkehrsaufschließung hat über die bestehenden Anschlüsse der Gemeinde zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.*

*Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03,05,12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht eingefügt. Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 in Verbindung mit § 40a hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.*

*Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.*

*Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.*

Zitat Ende

Die **Netz OÖ GmbH** hat mit Datum vom 13.07.2022 bzw. 12.07.2022 eine positive Stellungnahme der Elektrizitätsleitungsanlagen bzw. der Erdgasleitungsanlagen abgegeben. Ebenso positive Stellungnahmen langten vom **Militärkommando OÖ.** am 07.07.2022, von der **WKOÖ.** am 14.07.2022, sowie von der **A1 Telekom Austria AG** am 11.08.2022 ein.

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 01.07.2022 (Stellungnahmefrist bis 22.07.2022) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigten Planänderung Betroffenen durchgeführt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Der Umweltausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 31.08.2022 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat folgenden Antrag:

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.27 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grst.Nr. 153, KG 45013 Hartkirchen von derzeit B – Betriebsbaugelände in MB – Eingeschränkt gem. Baugelände unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung wird **genehmigt**.

Der Beschlussfassung werden

- der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung
- die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners
- Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.27, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding
- Dokumentation der Baulandentwicklung
- Flächenbilanz und Baulandprognose
- Die eingelangten fachlichen Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung, der übrigen Ämter und Behörden sowie diese der sonstigen Stellen lt. §33 ROG

zugrunde gelegt.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 2.4

## 2.5 **Bebauungsplan Nr. 28 "Feriensiedlung Deinham"; Änderung Nr. 1 - Beschlussfassung** **Vorlage: BA/131/2022**

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.04.2022 wurde unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme (04.03.2002) des Ortsplaners Arch. DI Georg Kraus, 4070 Eferding der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 28.1 gefasst. Die beteiligten Fachabteilungen beim Amt der OÖ. Landesregierung, **Örtliche Raumplanung** nahm dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 30.06.2022 (eingelangt am 05.07.2022) wie folgt Stellung:

*Zitat Anfang:*

*Zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung Nr. 28.1 „Deinham“ wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) OÖ. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*

*Durch die Lage der gegenständlichen Grundstücksflächen innerhalb des Hochwasserabflussbereiches werden überörtliche Interessen berührt. Daraus resultiert ist gemäß § 34 Abs. 1 OÖ. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses erforderlich.*

*Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Begründung zur Änderung vorrangig durch die Änderung der Höhenbestimmungen der veralteten Bestimmungen nachvollziehbar. Durch das gleichbleibende Baufenster kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung der Bebaubarkeit von Hauptgebäuden.*

*Für eine abschließend positive fachliche Beurteilung ist im weiteren Verfahren eine entsprechende Fußbodenoberkante konkret festzulegen (Z.Bsp. Maximalwert). Hierzu wird auch auf das beiliegende naturschutzfachliche Schreiben verwiesen.*

*Ansonsten bestehen keine fachlichen Einwände gegen die Planung in der vorliegenden Form. Seitens des Forstes, der Abteilung Wasserwirtschaft sowie der Überörtlichen Raumordnung wird die Änderung zur Kenntnis genommen. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes und der Planzeichenverordnung ist gegeben. Weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen. Diese werden Ihnen im Anhang zur Information und weiteren Berücksichtigung beigelegt.*

*Zitat Ende*

Von der **Abteilung Wasserwirtschaft** wurde wie folgt Stellung genommen:

*Zitat Anfang:*

*Trinkwasservorsorge*

*Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände. Eine Erwähnung im Bebauungsplan wird empfohlen.*

*Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen)/Gruppe Hochwasserschutz:*

*In Abstimmung mit der Gruppe Hochwasserschutz kann wie folgt mitgeteilt werden: Dem Bebauungsplan kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Auf die Einhaltung der Stellungnahme des Ortsplaners (gemeinsame Beratung) wird hingewiesen.*

*Zitat Ende*

Vom **Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zitat Anfang:

*Bei der Feriensiedlung Deinham ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes vorgesehen. Diese Änderungen betreffen vor allem die Gestaltung sowie die zulässigen Höhen der Bauwerke. Weiters wurden neue Erkenntnis bei den Hochwasseranschlaglinien eingearbeitet.*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Änderung zugestimmt werden, wenn für die zulässige Höhe der fertigen Fußbodenoberkante auch ein Maximalwert angegeben wird. Bei der jetzigen Formulierung wäre eine Sockelhöhe ohne obere Begrenzung möglich.*

Zitat Ende

Folgende **forstfachliche Stellungnahme** wurde abgegeben:

Zitat Anfang:

*Der Bebauungsplan Nr. 28 „Feriensiedlung Deinham“, der 36 Grundstücke mit der Widmung WE Zweitwohnungsgebiet umfasst, soll an die neuen Hochwasserhöhen angepasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich um Änderungen der möglichen Gebäudehöhen.*

*Nördlich der Anlage werden 36 Parkplätze erkenntlich gemacht (private Verkehrsfläche).*

*Nördlich auf dem Grundstück Nr. 2976/3 und östlich auf den Grundstücken Nr. 2976/1, 2974, 2968, 2967 und 2962 befinden sich jüngere Waldbestände mit auwaldtypischer Bestockung aus Esche, Pappel, Weiden, Ahorn, Ulmen und forstlichen Sträuchern, wobei die Baumhöhen derzeit rund 15 bis 20 m erreichen.*

*Die östlichen Waldbestände sind durch die private Zufahrtsstraße, einen Grünstreifen mit Gehölzbewuchs und die stark befahrene L 129 – Brandstätter Straße von der Ferienhaussiedlung getrennt, sodass ein Abstand zu den bestehenden Gebäuden von ca. 25 m erreicht wird.*

*Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht ist durch die Freizeitanlage und die öffentliche Straße gegeben.*

*Aus forstfachlicher Sicht besteht derzeit keine Gefährdung der Gebäude durch die Waldbestände. Die geplante Änderung wird zur Kenntnis genommen.*

Zitat Ende

Die **Überörtliche Raumordnung** ist von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes 28 nicht betroffen und wird daher zur Kenntnis genommen.

Die **Netz OÖ**, sowie im Namen der **Energie AG** betreffend die Elektrizitätsleitungsanlagen sowie die Erdgasleitungsanlagen erheben keinen Einwand.

Auch das **Militärkommando Oberösterreich** erhebt keinen Einwand, da mit dem gegenständlichen Vorhaben keine militärischen Planungen berührt werden.

**Stellungnahme des Ortsplaners vom 11.07.2022**

Zitat Anfang:

**Fachliche Beurteilung der Ortsplanung zu den Stellungnahmen der Fachabteilungen der Oö. Landesregierung zum Verfahren gem. § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 des OÖ. ROG 1994 zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 28 „Feriensiedlung Deinham“.**

**1. Abteilung Raumordnung – DI Maieron:**

*Überörtliche Interessen werden aufgrund der Lage im Hochwasserabflussbereich berührt und ist deshalb die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung erforderlich. Es ist eine konkrete maximale Höhe der FOK, entsprechend der naturschutzfachlichen Stellungnahme, festzulegen.*

*Ansonsten bestehen keine Einwände.*

**2. Abteilung Forstwirtschaft – DI Lettner:**

Keine Einwände

**3. Abteilung Naturschutz – DI Kornhuber:**

Der Änderung kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn für die zulässige Höhe der fertigen Fußbodenoberkante auch ein Maximalwert angegeben wird.

**4. Abteilung Wasserwirtschaft – DI(FH) Artelsmair, DI Dinges:**

Betreffend die Trinkwasservorsorge wird darauf hingewiesen, dass sich die Planungsfläche innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021) befindet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände. Eine Erwähnung im BPL wird empfohlen.

**5. Abteilung überörtliche Raumordnung – DI Mandlbauer:**

Keine Einwände, da die Überörtliche Raumordnung von der geplanten Änderung nicht berührt wird.

**6. Netz OÖ:**

Keine Einwände

**7. Militärkommando OÖ:**

Keine Einwände

**Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:**

Im Sinne der Stellungnahmen des Landes, werden im Bebauungsplan folgende textliche Änderungen vorgenommen:

Es wird unter Pkt. 4, sowie im Schemaschnitt eine maximale Höhe definiert:

Mind. 50 cm über HW100 und max. 60 cm über HW100. Sollte die Wasserspiegellage der HW100 Anschlaglinie unter dem Niveau des betreffenden Bauplatzes liegen, so ist die EGFOK mit max. 50 cm über Gelände zu begrenzen.

Unter Pkt. 10 erfolgt der Hinweis gem. der Lage innerhalb des Regionalprogrammes:

Betreffend die Trinkwasservorsorge wird darauf hingewiesen, dass sich die Planungsfläche innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021) befindet. Die diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Der Gemeinde kann der nun vorliegende Planstand von Seiten der Ortsplanung somit zur Beschlussfassung empfohlen werden. Aufgrund überörtlicher Interessen ist die Vorlage zur Genehmigung an die Landesregierung erforderlich**

Zitat Ende

**Stellungnahmen der Anrainer:**

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG 1994 mit Schreiben vom 19.05.2022 (Stellungnahmefrist bis 10.06.2022) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigten Planänderung Betroffenen durchgeführt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind 2 Stellungnahmen eingelangt, die dem Amtsvortrag beigelegt werden und in der **Stellungnahme des Ortsplaners** (11.07.2022) behandelt werden:

Zitat Anfang

**Stellungnahmen der Anrainer**

1. **[REDACTED]**:

Es wird angemerkt, dass das Parken auf den Zufahrtswegen nur geduldet wird. Die graphische Darstellung, welche im Pkt. 6 erwähnt wird, liegt **[REDACTED]** nicht vor.

**Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners**

Die in den textlichen Ergänzungen unter Pkt. 6. verbindlich vorgeschriebenen Stellplätze „siehe Darstellung“ befinden sich am Bebauungsplan im Norden auf Grundstück Nr. 2973/2. Fremdgrund sollte generell nicht zum Abstellen von KFZ genutzt werden und sind zusätzliche Stellplätze gem. Bebauungsplan auf den einzelnen Grundstücken vorzusehen, falls nötig.

## **2. Pils Martin:**

Die Hauptbedenken betreffen die eventuelle Steigerung der erlaubten Gebäudehöhe, da somit die Privatsphäre durch den Einblick der Nachbarn auf die eigene Terrasse nicht mehr gegeben ist.

### **Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners**

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurde nun auch eine maximale EG-Fußbodenoberkante festgelegt. Einbußen bezüglich der Privatsphäre sind aus ortsplanerischer Sicht nicht gegeben. Die hochwassersichere Bebauung steht jedenfalls im Vordergrund.

Ergänzend wird noch auf die Fragen (kursiv) aus dem Email vom 10.06. geantwortet:

Können Sie mir bitte kurz erörtern, worum es in der Änderung im Speziellen geht?

Es wird empfohlen den Auflageplan zu sichten, rote Textstellen wurden gestrichen, grüne Textstellen neu formuliert. Im Groben geht es um die Aktualisierung des neuen Wissensstands betreffend der Hochwasseranschlaglinien und einer hochwassersicheren Bebaubarkeit, da die alten textlichen Festlegungen nicht mehr mit den aktuellen HW-Höhen vereinbar waren.

Heißt das, die erlaubten Gebäudehöhen werden aufgestockt? Was war ursprünglich möglich und was wird in Zukunft genehmigt sein?

Nein, eine Aufstockung ist zukünftig nicht möglich und es bleibt bei max. 1 Geschöß. Es wurde lediglich das EG-FOK-Niveau auf die HW-100 Höhen bemessen und die Übermauerung mit max. 50 cm, statt max. 40 cm festgelegt. Ein 10 cm höherer Dachanschnitt, bezogen auf die EG-FOK wird aus Sicht der Ortsplanung als vernachlässigbar angesehen. Es wird auf den Auflageplan verwiesen.

Der Fundamentsockel darf in Zukunft 20 cm höher sein, somit werden automatisch die Häuser 20 cm höher herauskommen, richtig?

Der Sockel (die EG-Fußbodenoberkante) muss mind. 50 cm und darf max. 60 cm über der bezughabenden HW100 Wasserspiegellage liegen. Ja, die Häuser kommen dadurch höher heraus.

Nebengebäude dürfen plötzlich 3m hoch werden.

Ja

Warum kommt es zu diesen Änderungen?

Aus ortsplanerischer Sicht war eine Adaptierung des Bebauungsplanes erforderlich, vor allem da gem. §36 Abs.1 der Bebauungsplan bei Änderung der maßgeblichen Rechtslage, oder wenn es das Gemeinwohl erfordert, geändert werden muss. Dies war aufgrund der der neuen HW-Anschlaglinien nötig. In diesem Zuge sind geringfügige Anpassungen an den textlichen Ergänzungen vorgenommen worden. Siehe Auflageplan.

Zitat Ende

Die in der Stellungnahme vom Land angeregten Änderungen wurden vom Ortsplaner in die Bebauungsplanänderung eingearbeitet und nochmals den betroffenen Anrainern zur Kenntnis gebracht.

Hier wurde von einem Anrainer nochmals eine Stellungnahme eingebracht und vom Ortsplaner folgende Stellungnahme abgegeben:

### **Stellungnahme Anrainer/Ortsplaner vom 29.08.2022:**

Zitat Anfang:

████████████████████

Leider musste ich feststellen, dass meine Vorschläge zum Bebauungsplan, nicht berücksichtigt wurden.

Zusätzlich ist jetzt eine Beschränkung der Bodenoberkante auf  $\leq 60$  hinzugekommen. Das bedeutet in unserem Fall eine vermutliche Fußbodenoberkante von 180cm über gewachsenem Grund. Also viel toter Raum unter dem Wohnraum. Bei einer Körpergröße von über 2m bei zwei meiner Söhne ist dieser Bereich auch nicht mehr als Durchgang nutzbar.

Ich ersuche daher die Beschränkungen der Bauhöhe wie in folgender Skizze anzupassen.

Diese Anpassung stellt keine Nachteile für die Nachbarn gegenüber der jetzt geplanten Variante dar und erlaubt eine kreative Anpassung der Raumhöhen um auch den Raum unter dem Wohnraum für

eine freie Fläche, z.B. als offene Terrasse oder als Durchgang zu nutzen.  
Durch den Bezug auf HW100 ist die Bauordnung trotzdem auch selbstregulierend bei zukünftigen Ereignissen. Die Gesamtbauhöhe wird dadurch nicht verändert.

#### **Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners**

Aus ortsplannerischer Sicht wird festgestellt, dass im ursprünglichen Bebauungsplan jedenfalls nur eine eingeschobige Bebauung mit strenger Höhenvorgabe vorgegeben war. Es war die max. Höhe der FOK mit max. 30 cm über Gelände vorgegeben. (mind. jedoch +266m.ü.A.)

Die Beibehaltung der Beschränkung der max. FBOK war aufgrund der Stellungnahmen der Abteilung Raumordnung, sowie der Stellungnahme der Abteilung Naturschutz explizit erforderlich.

Wenn dies im Fall von Herrn Öllinger bedeutet, dass die FOK vermutlich +1,8 m über Gelände zu liegen kommt, wäre abzüglich eines Bodenaufbaus wohl eine max. Höhe des Raums unter dem Objekt von 1,5 m zu erwarten. Der Wunsch, dass Personen von über 2 m den Raum unter dem Objekt als Durchgang (oder offene Terrasse etc.) nutzen können, würde bedeuten, dass mindestens 60-70 cm von der Raumhöhe des bewohnbaren Objekts abgezogen werden müssten, um einen Höhenausgleich zu schaffen. Durch Ausnutzung des Luftraums des Satteldaches wäre das einzige bewohnbare Geschoß ein Dachgeschoß.

Grundsätzlich kann der Stellungnahme von Herrn Öllinger zwar gefolgt werden, dass die Dachanschnittshöhe mit dieser Maßnahme auf gleicher Höhe bleibt und damit keine nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarn zu erwarten sind, jedoch würde das Objekt dann zweigeschoßig in Erscheinung treten. Kellergeschoße, auch wenn diese nur zum Teil unter dem angrenzenden Gelände liegen, dürfen auch nicht errichtet werden.

Zielsetzung der Bebauungsplanänderung ist die Beibehaltung der grundlegenden Festlegungen, bei minimalen Anpassungen. Vorrangig dient die Änderung der hochwassergeschützten Bebauung nach den aktuellen Grundlagen.

Eine kreative Anpassung der Raumhöhen zur zweigeschoßigen Nutzung ist nicht beabsichtigt und soll gar nicht die Möglichkeit, bzw. die Versuchung geschaffen werden, den Raum unter dem Objekt als Wohn-Außenraum zu nutzen oder irgendwann zu schließen, auch wenn vorrangig nur eine darunterliegende Terrassennutzung beabsichtigt ist, ist der Vorschlag mit den Intentionen der maximal eingeschobigen Bebauung nicht vereinbar.

Nach Rücksprache mit DI Kornhuber (Abt. Naturschutz) ist die Festlegung der max. EGFOK aus dem Grund der definitiv zu vermeidenden zweigeschoßigen Erscheinung erforderlich.

**Dem Wunsch von [REDACTED] kann somit nicht entsprochen werden und soll die Weiterführung des Verfahrens mit unverändertem Planstand erfolgen.**

Zitat Ende

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 31.08.2022 beschlossen, noch zusätzliche Anfragen an den Ortsplaner zu stellen. Sollten diese positiv beantwortet werden, schlägt der Umweltausschuss diesen TOP zur Beschlussfassung im Gemeinderat vor.

Nachstehend die Anfrage samt Antwort des Ortsplaners:

Zitat Anfang

Bei der gestrigen Umweltausschusssitzung sind noch 2 Fragen aufgetaucht, um die wir um Klärung bitten:

- 1) Kann es Regressionsforderungen im Zuge eines Hochwassers (über HQ 100) geben, wenn die Gemeinde eine FOK festlegt, obwohl dies von Anrainern anders gewünscht wurde?

Nein, es wird eine Mindesthöhe von 50 cm über HQ100 vorgeschrieben, damit ist ein ausreichender Schutz gewährleistet. Dies ist auch gesetzlich gedeckt (§47 Abs.4 Z. 5 des Oö. BauTG) und entspricht dem Stand der Technik.

Zudem ist die Gemeinde insofern sicher, da die Forderungen im Vorfeld mit dem Gewässerbezirk abgestimmt wurden und auch im Zuge der Bebauungsplanänderung von der Fachabteilung Wasserwirtschaft diesen Vorgaben zugestimmt wurde. Das Fachwissen kann der Gemeinde nicht zugemutet werden.

Regressforderungen an die Gemeinde kann ich auch deshalb ausschließen, da unter Punkt 14 des BPL die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen wird, für jedes Bauvorhaben der aktuelle Wissensstand vom Gewässerbezirk zum gegebenen Zeitpunkt einzuholen ist und sämtliche Anlagen im HQ30 Bereich eine wasserrechtliche Bewilligung benötigen.

Es entscheidet also immer die Fachabteilung, der Gewässerbezirk, über die Richtigkeit der Baumaß-

*nahme. Alles andere sind Naturkatastrophen für die keiner eine Schuld trägt.*

- 2) *Sollte die Gemeinde nicht auch Interesse an einem besseren Hochwasserschutz haben, indem eine höhere FOK festgelegt wird.*

*Der Hochwasserschutz wird im BPL sogar bis 60 cm über HQ100 ermöglicht, liegt damit 20% über dem gesetzlichen Erfordernis. Ein besserer Schutz wird also ermöglicht. Gleichzeitig ist diese Begrenzung aber aufgrund der Stellungnahme des Landes Abteilung Naturschutz erforderlich, da die Objekte seit jeher nicht 2-geschoßig werden dürfen.*

*Zitat Ende*

Der Umweltausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 31.08.2022 vorberaten und stellt aufgrund der abschließenden Stellungnahme des Ortsplaners daher einstimmig an den Gemeinderat folgenden Antrag:

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Bebauungsplanänderung Nr.28.1. wird ergänzt gem. den eingelangten Stellungnahmen. Grundlage dafür bildet das Schreiben/Stellungnahme des Ortsplaners vom 11.7.2022.

Für die Beschlussfassung im Gemeinderat soll diesem vorgelegt werden:

1. Der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung
2. Die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners
3. Die fachlichen Stellungnahmen
4. Die Stellungnahmen der Anrainer
5. Die abschließenden Stellungnahmen des Ortsplaners

Diese Unterlagen wurden im Vorfeld den Mitgliedern des Umweltausschusses auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht

Der Bebauungsplan Nr. 28.1 inkl. der Ergänzung nach eingelangten Stellungnahmen wird genehmigt.

#### **BERATUNG:**

*GR Rainer Rathmayr*

Die grundlegende Thematik ist die Neudefinierung der Fußbodenoberkante in Bezug zur HQ100-Linie. Das war einer der ausschlaggebenden Punkte für die Bebauungsplanänderung. Im ursprünglich eingereichten Entwurf war nur die Mindesthöhe der neuen Fußbodenoberkante bis 50 cm über HQ100 definiert. Laut Land OÖ. muss die maximal mögliche Höhe definiert werden. Der Vorschlag des Ortsplaners lautete auf 60 cm und dies ist im Entwurf eingearbeitet. Das bedeutet, es gibt die Möglichkeit, zwischen 50 cm und 60 cm über HQ100 herauszubauen. Im Umweltausschuss tauchten Fragen bezüglich Regressforderungen auf und ob die Gemeinde nicht auch Interesse an einem besseren Hochwasserschutz haben sollte, indem eine höhere Fußbodenoberkante festgelegt wird. Die Fragen wurden vom Ortsplaner beantwortet. Aus meiner Sicht als Umweltausschussobmann sind die Antworten zufriedenstellend. Deswegen empfehle ich, die vorliegende Bebauungsplanänderung anzunehmen.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**mehrheitliche Annahme durch Handerheben**  
**24 JA-Stimmen**  
**1 Stimmenthaltung FPÖ – GR Johann Huemer.**

----- ENDE TOP. 2.5

### **3 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN**

---

#### **3.1 ABA Hartkirchen - Kanalpumpwerke; Abschluss eines Wartungsvertrages Vorlage: BA/123/2022**

---

##### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Für die Wartung sämtlicher Kanalpumpwerke ist geplant mit der Firma Xylem Water Solutions Austria GmbH aus 4600 Wels einen Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartung sämtlicher Kanalpumpwerke soll auf 2 Jahre aufgeteilt werden, sodass alle 2 Jahre 50 % der Pumpwerke einer Wartung unterzogen werden.

Es handelt sich hierbei um folgende **Kanalpumpwerke**:

1. PW Brandstatt
2. PW Deinham Nord
3. PW Deinham Süd
4. PW Hachlham
5. PW Hachlham 2
6. PW Hacking
7. PW Hainbach
8. PW Hilkering
9. PW Hilkering West
10. PW Hörmannsedt
11. PW Karling 2
12. PW Knieparz
13. PW Pfaffing
14. PW Reith
15. PW Rienberg
16. PW Schaumberg Süd
17. PW Schaumberg u.d. Leithen
18. PW Vornholz

und um folgende **Hauspumpwerke**:

1. HPW Burgruine
2. HPW Pichlmüller
3. HPW Weiß

Die Kosten für die Wartung aller oben angeführten Pumpwerke betragen laut vorliegendem Wartungsvertrag vom 05.07.2022 € 7.411,00 netto.

Bei einer Wartung von 50 % der Anlagen alle 2 Jahre fallen jedes Jahr ca. € 3.705,50 netto an.

Der Gemeindevorstand hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 29.08.2022 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

##### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegende Wartungsvertrag mit der Firma Xylem Water Solutions Austria GmbH aus 4600 Wels wird abgeschlossen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben**  
**(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 3.1

## 3.2 Abschluss Indirekteinleiterabkommen; Beschlussfassung Vorlage: BA/140/2022

---

### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Die Firma Ecotherm Austria GmbH, Karlingerstraße 8, 4081 Hartkirchen hat neuerlich um Ableitung von betrieblichen Abwässern – Abwasseranfall von Edelstahl-Beizanlage - in die öffentliche Kanalisationsanlage angesucht.

Vom Reinhaltungsverband Eferding wurde hierzu beiliegende Zustimmungserklärung „Indirekteinleiterabkommen“ erstellt.

Gemäß § 32b WRG bedarf diese Einleitung der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens sowie der Gemeinde Hartkirchen.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat heute einen Beschluss wie folgt zu fassen:

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die vorliegende Zustimmungserklärung „Indirekteinleiterabkommen“, mit der Firma Ecotherm Austria GmbH, Karlingerstraße 8, 4081 Hartkirchen wird genehmigt und beschlossen.

### **BERATUNG:**

GR David Aichinger

Wir haben in der Fraktionssitzung über diesen Tagesordnungspunkt diskutiert. Aus dieser Edelstahl-Beizanlage werden – wenn auch nur in geringer Konzentration – Schwermetalle wie Nickel und Chrom in die Kanalisation eingeleitet. Der Überlauf geht direkt in die Aschach. Unser Anliegen ist es, eine technische Lösung – eventuell in Form eines Schiebers - im Falle von Hochwasser oder eines Starkregenereignisses zu finden, damit keine Schwermetalle in die Aschach gelangen.

Vorsitzender

Das Projekt ist wasserrechtlich verhandelt. Im Indirekteinleiterabkommen ist genau mit dem RHV geregelt, was und welche Stoffe eingeleitet werden. Das betrifft jeden größeren Betrieb. Im Hochwasserfall werden die erwähnten Stoffe extrem verdünnt.

GR David Aichinger

Wir sehen die Einleitung der Schwermetalle – besonders wenn sie in die Aschach gelangen - kritisch und wenn es nicht eine technische Lösung gibt, können wir diesem Punkt nicht zustimmen.

GR Rainer Rathmayr

Wenn es möglich ist, bin ich für eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung. Es gäbe dann die Möglichkeit, dies im Umweltausschuss zu klären.

AL Roland Schauer

Wenn der Reinhaltungsverband dieser Einbringung in die Kanalisation zustimmt, haben wir keinen Anspruch, dies zu versagen. Wir können das auch einmal mit unserem Kanalplaner besprechen.

Vorsitzender

Im Umweltausschuss können wir generell die Indirekteinleiter besprechen.

GR Johann Huemer

Es geht um eine technische Lösung mit einem Schieber, dass nur bei Hochwasser nicht eingeleitet wird.

Vorsitzender

Die Zuständigkeit liegt rein beim Wasserrecht und da ist die Bezirkshauptmannschaft gefragt.

GR Andreas Bruckner

Seit März 2012 wird ein zusätzliches Metallfällungsmittel eingesetzt, um die Grenzwerte einhalten zu können. Es wurden bereits Parameter verändert, um überhaupt einleiten zu dürfen. Ich verstehe das Problem, sollte wieder ein Hochwasserereignis eintreten.

Vorsitzender

Das Problem in diesem Fall soll die Bezirkshauptmannschaft behandeln, die sind dafür zuständig. Ich glaube, nicht Hochwasser ist die große Gefahr, sondern ein Starkregen und wenn dann vom Hinterland das Oberflächenwasser daherkommt. Wenn der Stauraumkanal voll ist, muss Oberflächenwasser in die Aschach abgeleitet werden.

GR Rainer Rathmayr

Die Frage der FPÖ-Fraktion nach einer technischen Lösung im Hochwasserfall ist berechtigt, da sie auch unsere Kanalanlage betrifft. Ich plädiere für eine Behandlung im Umweltausschuss und dann auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. Zum heutigen Zeitpunkt werde ich nicht zustimmen.

GR Johann Huemer

Es geht einfach nur darum, dass bei Gefahr von Hochwasser abgesperrt und nicht eingeleitet werden kann.

GR Philipp Spiegl

Aus dem Antrag habe ich herausgelesen, dass die Chargen nochmals kontrolliert werden und dass nicht ständig eingeleitet wird. Ich verstehe darunter, sollte die Charge nicht passen, wird nicht eingeleitet. Und man kann ihnen auch sagen, dass im Hochwasserfall nicht eingeleitet wird.

GR Peter Hinterberger

Man könnte im Vertrag den Punkt 22 um das Wort „Hochwasser“ ergänzen.

GR Rainer Rathmayr

Ich stelle den Antrag auf Vertagung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung, um diesen Punkt vorher im Umweltausschuss klären zu können.

GR Gerhard Sageder

Grundsätzlich reden wir von einer Verlängerung von derzeit bestehenden Anlagen. Bei geeigneten Trennungsmaßnahmen sprechen wir von technischen Sachen, das hat nichts mit Hochwasser zu tun. Hochwasserereignisse sind andere Risikofälle als technische Maßnahmen. Das ist nicht Sache des Gemeinderates, sondern Sache der Wasserrechtsbehörde und - wie in diesem Fall - auch der gewerberechtlichen Behörde.

Vorsitzender

Dem schließe ich mich an, aber mit dem Zusatz der technischen Abklärung. Ich sehe keine Vertagung dieses Punktes.

GR Johann Roithmayr

Wir wissen nicht, wie lange das derzeitige Einleiterabkommen gültig ist. Im Vertrag steht, dass es automatisch erlischt. Es könnte sein, dass die Fa. Ecotherm ab 01. Oktober nicht mehr einleiten darf. Das wäre nicht gut.

GR Margot Arthofer

Der RHV prüft sehr wohl und ich vertraue der Projekterstellung der Fa. INOWA. Das mit der Schieberlösung kann man sich anschauen. Ich möchte der Fa. Ecotherm keine Steine in den Weg legen und heute diesen Punkt beschließen.

GR Andreas Bruckner

Es handelt sich nicht um ein technisches Problem. Die Prozesswässer müssen behandelt und eingestellt werden. Das wird in einem Tank passieren. Bei Überforderung des Kanalsystems dürfen sie nicht einleiten, sondern müssen die Wässer im Tank belassen. Das kann man doch in der Vereinbarung festhalten.

**ANTRAG VON GR RAINER RATHMAYR AUF VERTAGUNG DIESES TAGESORDNUNGSPUNKTES**

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag von GR Rainer Rathmayr**

**mehrheitlich abgelehnt durch Handerheben**  
**9 JA-Stimmen**  
**(4 FPÖ, 4 GRÜNE, 1 SPÖ – GR Andreas Bruckner)**  
**16 NEIN-Stimmen**  
**(7 SPÖ, 9 ÖVP)**

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**mehrheitliche Annahme durch Handerheben**

**16 JA-Stimmen**

**(7 SPÖ, 9 ÖVP)**

**9 Stimmenthaltungen**

**(4 FPÖ, 4 GRÜNE, 1 SPÖ – GR Andreas Bruckner)**

---

----- ENDE TOP. 3.2

## 4 WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

---

### 4.1 Tierzuchtförderung der Gemeinde Vorlage: BA/119/2022

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

In der Prüfungsausschusssitzung am 25.01.2022 wurde über die Tierzuchtförderung (Förderung für den Kauf eines Zuchtstiers) diskutiert. Der Prüfungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass sich der Wirtschaftsausschuss über diese Förderung beraten soll, da kaum Anträge eingebracht werden.

Das letzte Mal wurde die Förderhöhe im Jahr 2010 überarbeitet. Die Förderhöhe beträgt 12 % vom Kaufpreis ohne Mehrwertsteuer, jedoch maximal € 218,00 in der Zuchtwertklasse II a u. II b. In der Zuchtwertklasse III a beträgt diese ebenfalls 12 % vom Kaufpreis ohne Mehrwertsteuer, jedoch maximal € 306,00.

Seit 2010 wurde von folgenden Personen eine Förderung beantragt:

2013:

2016:

2017:

2020:

2021:

Der Wirtschaftsausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 25.08.2022 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Tierzuchtförderung soll in der bestehenden Form aufrecht gehalten werden, da diese doch hin und wieder in Anspruch genommen wird.

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**mehrheitliche Annahme durch Handerheben**  
**24 JA-Stimmen**  
**1 Stimmenthaltung GRÜNE – GR August Wurm.**

----- ENDE TOP. 4.1

## **5 PERSONALANGELEGENHEITEN**

---

### **5.1 Geschäftsordnung für den Personalbeirat - Neubeschluss der Verordnung Vorlage: PERS/353/2022**

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Am 07.05.2003 wurde vom Gemeinderat die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Hartkirchen beschlossen. Aufgrund zahlreicher gesetzlicher Änderungen ist nun eine Neufassung dieser Geschäftsordnung erforderlich.

Das Land Oberösterreich hat mit Schreiben vom 15.06.2022, IKD-2017-263863/166-KL ein Vorordnungsmuster mit Anlage einer Geschäftsordnung erarbeitet und stellt diese zur Beschlussfassung zur Verfügung. Die Musterverordnung sowie die Anlage werden in der Beilage angeschlossen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Mit dem Inkrafttreten der beiliegenden Verordnung tritt die am 07.05.2003 beschlossene Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Hartkirchen außer Kraft.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Hartkirchen wird durch Verordnung erlassen und die im Entwurf vorliegende Verordnung samt Anlage beschlossen. Der Entwurf wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

**AL Roland Schauer erläutert diesen Tagesordnungspunkt detailliert.**

#### **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**

**einstimmige Annahme durch Handerheben  
(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 5.1

## 6 VERKEHRSANGELEGENHEITEN (DRINGLICHKEITSANTRAG)

---

### 6.1 Errichtung Ladestationen für Elektroautos im Ortszentrum Vorlage: BA/112/2022

---

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Dieser TOP wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2022 behandelt. Nach Abschluss der Beratung wurde keine Beschlussfassung vorgenommen, weil unter anderem die Kostentragung eines Vandalismusschadens aus damaliger Sicht mit einem zu hohen Risiko behaftet war.

Nach neuerlicher Urgenz bei der Versicherung konnte zwischenzeitlich die Einbindung der gegenständlichen Ladestationen in die Vandalismus-Versicherung erzielt werden. (Kosten: € 156,00 pro Jahr) Da eine Projektrealisierung bzw. Inbetriebnahme der Ladestationen unter den geltenden Förderstatuten des Landes Oö. (Förderhöhe € 100.000,00) bis spätestens Februar 2023 erfolgen muss, soll daher der gegenständliche Tagesordnungspunkt neuerlich beraten und gegebenenfalls beschlossen werden.

#### **Ursprünglicher Amtsvortrag GR:**

Am 18.06.2021 stellte die Energie AG OÖ Vertrieb GmbH der Gemeinde ein Projekt zur Errichtung von „Schnell-Ladestationen für Elektroautos“ mit Ökostrom vor. Seitens dem Land Oberösterreich wird derzeit ein spezielles Förderprogramm forciert, sodass im ländlichen Raum die Ladeinfrastruktur flächendeckend ausgebaut werden kann. Bei den Ladestationen handelt es sich um Schnell- bzw. Ultraschnell-Lader mit bis zu 150 kW-Leistung.

Da Hartkirchen aufgrund seiner geographischen Lage in der Nord-Süd-Achse perfekt gelegen ist, wurde seitens dem Land Oö. bzw. in Kooperation mit der Energie AG unsere Gemeinde als wichtiger Knotenpunkt für die Errichtung einer solchen Schnell-Ladestation mit insgesamt 2 Schnell-Ladern und einem Standard-Lader ausgewählt.

Hinsichtlich des geplanten Standortes (Grundstück 1/2, KG 45013 Hartkirchen im Ortszentrum Hartkirchen – ehemaliger Billaparkplatz) wurde seitens der Energie-AG eine Detailprüfung vorgenommen. Wichtig ist eine zentrale gut sichtbare Lage mit guter fußläufiger Anbindung ins Ortszentrum, sodass während dem Ladevorgang bei Bedarf Einkäufe etc. getätigt werden können. Wichtig ist auch, dass im Nahbereich eine Trafostation besteht, da die beiden Ultraschnell-Ladestationen sehr viel Kilowattstunden benötigen.

Die Energie-AG bietet dabei ein Gesamtkonzept für die Errichtung und den Betrieb der Station an. Seitens der Gemeinde ist die Standortbereitstellung samt Förder- und Investitionsabwicklung zu übernehmen. Weiters muss die Infrastruktur versichert werden. Die standardmäßige Übernahme des Winterdienstes auf unseren öffentlichen Parkplatzebenen ist ohnehin obligat.

Das gegenständliche Projekt wird mit Gesamterrichtungskosten inkl. Netzgebühren in Höhe von ca. 179.900 € veranschlagt. Nach Abzug der Fördermittel (Bund und Land Oö.) verbleiben ca. 24.800,00 €. Diese Kosten müssen seitens der Gemeinde auf die Dauer von 10 Jahren vorfinanziert werden. Seitens der Energie – AG werden diese verbleibenden Kosten nach dem vorliegenden Pachtvertrag in Höhe von € 25.000,00 in Form eines Pachtentgeltes verteilt auf 10 Jahre an die Gemeinde entrichtet.

Zusätzlich erhält die Gemeinde im Rahmen einer jährlichen Zahlung je abgenommenem Kilowatt 2 Cent netto. Durch die jährliche Pacht werden die Eigenmittel der Gemeinde innerhalb 10 Jahren beglichen. Die 2 Cent pro Kilowattstunde erhält die Gemeinde zur Gänze. Die Ladestation ist nach den vorliegenden Verträgen durch die Gemeinde zu versichern und im Schadensfall zu reparieren. Die jährliche Zusatzprämie für den Versicherungseinschluss der E-Ladestation im Freien würde € 230,00 betragen. Der Selbstbehalt pro Schadensfall beträgt € 200,00. Eine Deckung für Vandalismus an der Ladestation ist mittlerweile durch eine vorliegende Zusage der Versicherung möglich. Kosten in Höhe von € 156 pro Jahr würden dadurch entstehen.

Zwischenzeitlich wurden die Förderanträge beim Land Oö und Bund gestellt. Die Förderzusagen liegen bereits vor. Im nächsten Schritt ist die Beschlussfassung der vorliegenden Verträge erforderlich, sodass seitens Energie-AG zeitnah die Bestellung der Hardware-Komponenten vorgenommen werden kann. Durch die derzeitige Wirtschaftslage halten die angelegten Preise nicht sehr lange.

Daher soll eine rasche Beschlussfassung im Gemeinderat vorgenommen werden.

Der Gemeindevorstand hat im Rahmen eines Rundlaufbeschlusses die Befürwortung dieser Vertragsabschlüsse zum Ausdruck gebracht und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung der vorliegenden Verträge zur Errichtung der E-Ladestationen.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Hartkirchen beschließt unter Zugrundelegung des vorliegenden Kauf- und Errichtungsvertrages samt dem gegenständlichen Pachtvertrag die Errichtung einer Schnell-Ladestation für Elektroautos mit ÖKO-Strom im Ortszentrum von Hartkirchen am Standort „ehemaliger Billaparkplatz“. Das Projekt soll chcost möglich realisiert werden. Der Kauf- und Errichtungsvertrag vom 18.03.2022 und der gegenständliche Pachtvertrag im Anhang des Amtsvortrages bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **BERATUNG:**

GR August Wurm

Das Thema wurde im Gemeindevorstand und anschließend im Umweltausschuss diskutiert. Der Standort wurde von der ÖVP-Fraktion in einem Dringlichkeitsantrag aufgegriffen. Es wird nicht nur der alte Standort bei der Schule als kritisch betrachtet, sondern auch der neue Standort, der sich näher beim „Huemerhaus“ befindet und somit bei einer Ortsplatzneugestaltung hinderlich wäre. Im Falle einer Verlegung der Station könnte es durchaus teuer werden. Die Vandalismus-Versicherung würde nach meinen Berechnungen nach zehn Jahren ein Minus von ca. € 4.000,00 ergeben, wenn die Konditionen von 2 Cent pro kWh gleichbleiben. Hauptsächlich profitieren von dieser Schnell-Ladestation Durchreisende und es schädigt den Akku. Wer trägt die Kosten, wenn die Ladestation doch nicht rechtzeitig im Februar 2023 fertiggestellt ist? Ich lese auch aus dem Vertrag heraus, dass bei allfällig erforderlichen Reparaturarbeiten sowie technischen Defekten und Beschädigungen der E-Ladestation wir als Gemeinde die Kosten tragen. Das kann richtig teuer werden. Am meisten profitiert die Energie AG von diesem Projekt.

GR David Aichinger

Ich stimme meinem Vorredner in allen Punkten zu. Auch für uns ist die Standortfrage kritisch.

GR Margot Arthofer

Ich finde das Förderangebot sehr gut. Ich würde das nicht so sehen, dass nur Hartkirchner Bürger von diesem Projekt profitieren dürfen. Auch kleinere Ladestationen würden wir versichern, das ist kein großes Thema. Nach Rücksprache sind die Akkus der Autos für eine Schnell-Ladestation ausgelegt. Natürlich sind wir für die Reparatur zuständig – so wie bei vielen anderen Dingen, die in unser Eigentum übergehen. Wir wollen uns auch nicht gegenüber kleineren dezentralen Ladestationen verschließen und den Bedarf prüfen. Ich bin für eine Umsetzung.

GR Rainer Rathmayr

In der letzten Gemeinderatssitzung haben wir eine eindeutige Entscheidung auf Basis aller vorliegenden Informationen und auf Basis eines einstimmigen Beschlusses des Umweltausschusses getroffen. Aus den zusammengefassten Gründen von GR Wurm kann man sagen, es ist für uns als Gemeinde ein hohes finanzielles Risiko verbunden mit einem relativ geringen Nutzen für unsere Gemeindebevölkerung und wurde deshalb auch am 28.06.2022 einstimmig abgelehnt. Was hat sich seitdem verändert, dass wir heute zustimmen sollen? Auf dem Standort ist ein hohes Planungsrisiko. Es kann in den nächsten Jahren zu einer Verlegung kommen und dann stellt sich die Kostenfrage. Für Modelle mit 22 kW gibt es für die Gemeinde lukrative Förderungen und die sind wirklich auf die Bedürfnisse der lokalen und regionalen Bevölkerung ausgelegt.

GR Pia Knoqler

Ich bin verwundert, dass die Energie AG das letzte Abstimmungsergebnis nicht akzeptiert. Ich sehe ebenfalls ein Problem bei der Ortsplatzneugestaltung und kann keinen Vorteil für die Gemeinde Hartkirchen erkennen.

GR Andreas Bruckner

Ich weiß nicht, warum dieser Ladepunkt für den Durchzugsverkehr interessant sein soll. So etwas gehört neben die Umfahrung bei einer Tankstelle platziert. Man weiß, dass das Schnellladen für den Akku nicht gut ist.

Vorsitzender

Für die Errichtung einer Ladestation benötigt man eine gewisse Infrastruktur. Wenn jede Gemeinde so argumentiert wie meine Vorredner, wird es bald keine Ladestationen mehr geben. Den Standort sehe ich positiv, weil das wiederum der Wirtschaft zugutekommt. Anschaffungen müssen eben auch erhalten werden und es entstehen halt Kosten, das ist so. Sonst dürfen wir keine Investitionen mehr tätigen. Ich sehe das Projekt als Aufschwung für die Gemeinde. Auch ich bin für Überlegungen, weitere Ladestationen zu installieren.

GR August Wurm

Wie hoch ist der Selbstbehalt bei der Vandalismus-Versicherung? Zum Standort und möglichen Einnahmen und Wertschätzung im Ort möchte ich folgendes sagen: Wenn ein Auto am Tag lädt, wird uns das pro Jahr € 340,00 Umsatz bringen. Dieses verwendete Geld kann besser in andere Maßnahmen investiert werden.

GR Rainer Rathmayr

Meine Fragen: Wer zahlt für die anfallenden Reparaturen, für eine etwaige Verlegung und was hat sich seit dem Sommer geändert?

Vorsitzender

Der Stand bei der letzten Gemeinderatssitzung war nicht der, so wie er jetzt ist. Die Versicherungsfrage wurde geklärt.

GR Martin Hofer

Meine Antwort auf die Kostenfrage lautet: Die Gemeinde trägt die Kosten.

AL Roland Schauer

Der Selbstbehalt bei Vandalismusschaden beträgt € 200,00.

GR Pia Knogler

Hartkirchen könnte doch Vorreiter werden mit einem wunderschönen Ortskern, den die Durchreisenden nicht nur zum Laden besuchen.

GR Johann Huemer

Für den Standort gibt es sicher andere Möglichkeiten z.B. in der Friedhofstraße neben dem Trafo.

GR Peter Hinterberger

Eventuell könnten wir zwei der angemieteten Flächen vom Moser kaufen. Bei einem Umbau am Ammerstorferparkplatz verliert man mindestens sieben Parkplätze. Wir reden immer nur von den Kosten der Station. Zum jetzigen geplanten Standort kann ich meine Zustimmung nicht geben.

GR Johann Roithmayr

Wenn ich mir die Kosten und die Förderungen anschau, kann ich keine finanzielle Belastung für die Gemeinde erkennen.

GR August Wurm

Mit den 2 Cent pro abgenommener kWh, die wir zusätzlich erhalten, geht sich laut meiner Kalkulation eine Deckung für die laufenden Kosten dieser Ladestation nicht aus.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden und Punkt B) des Dringlichkeitsantrages der ÖVP-Fraktion:**

„Fördermöglichkeiten für weitere dezentrale Ladestationen mit 11 und 22 kW sollen weiterverfolgt werden, damit im Bedarfsfall und bei lukrativen Förderangeboten weitere Lademöglichkeiten installiert werden können“.

**mehrheitlich abgelehnt durch Handerheben**

**12 JA-Stimmen**

**(9 ÖVP, 3 SPÖ – BGM Wolfram Moshammer, GR Johann Humer, GR Michael Humer)**

**11 NEIN-Stimmen**

**(4 FPÖ, 4 GRÜNE, 3 SPÖ – GR Andreas Bruckner, GR Barbara Schatzl, GR Anna Wimmer)**

**2 Stimmenthaltungen**

**(SPÖ – GR Gerhard Kloimstein, GR Hannes Aichinger).**

----- ENDE TOP. 6.1

Vorsitzender

Die Pfarre führt Baumaßnahmen bei der Aufbahrungshalle und bei der **WC-Anlage beim Friedhof** durch. Grundsätzlich wurde darüber gesprochen, dort eine öffentliche WC-Anlage zu errichten. Der Zugang soll von der Straße her erfolgen.

GR David Aichinger

Diese Angelegenheit soll im Bauausschuss behandelt werden.

GR Anna Wimmer

Das Projekt gehört unbedingt weiterverfolgt.

GR Rainer Rathmayr

Diesen Meinungen schließe ich mich an.

GR Monika Prenninger

Auch wir sind dafür und der Ausschuss soll darüber beraten.

Vorsitzender

Einigen wir uns dafür, dass die Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage beim Friedhof als Grund-satzfrage im **Sozialausschuss** behandelt wird.

Vorsitzender

Im Rahmen der **Europäischen Mobilitätswoche** werden verschiedene Veranstaltungen durchge-führt. Die Puppe „Edgar“ soll der Begleiter bei den Veranstaltungen sein. Herzlich möchte ich gleich zur Teilnahme bei der „Zwetschken-Wanderung“ am 16. September einladen.

GR Anna Wimmer

Am vergangenen Samstag hat die Eröffnung des **Projektes „Jugendzeit“** stattgefunden. Ein großes Danke an alle Beteiligten, dass dieses Projekt umgesetzt werden konnte.

GR Barbara Schatzl

Wir werden bei der „Zwetschken-Wanderung“ am 16. September zum Beginn der **Europäischen Mobilitätswoche** die **Naturfitrunde** begehen und möchte dazu alle herzlich einladen. Der Abschluss erfolgt im „Hartrium“.

GR Peter Hinterberger

Wie ist der Stand des REGEF-Projektes **„gemeinsame Küche im Eferdinger Land“**?

Vorsitzender

Dazu kann ich leider keine Auskunft geben, weil ich keine Informationen erhalten habe.

GR August Wurm

Laut Auskunft von Frau Kreinecker steht der Standort Leumühle nicht mehr zur Verfügung. Ein Leer-stand in Eferding und ein Grundstück in Puppung werden gerade geprüft.

Letzte Woche gab es eine Infoveranstaltung der Landwirtschaftskammer zu **Photovoltaik und er-neuerbarer Energie**. Ich sehe darin viel Potential und würde mich freuen, wenn wir als Gemeinde bei diesen Themen dranbleiben.

GR Rainer Rathmayr

Ebenfalls im Rahmen der **Europäischen Mobilitätswoche** findet am 20. September die **„Hartkirch-ner Radlrettung“**, ein kostenloser Fahrradcheck, statt. Bitte mitmachen und bewerben. Der **Agen-da21-Prozess** befindet sich in einer guten Startphase. Am 29. September gibt es die Zukunftswerk-statt unter dem Slogan „Hartkirchen vom Zentrum aus entwickeln“ und ich ersuche, die Hartkirchner Bevölkerung zum Mitmachen zu motivieren.

GR Pia Knogler

Ebenfalls im Rahmen der **Europäischen Mobilitätswoche** nimmt unsere Fraktion beim **„Sternra-deln“** teil. Alle sind dazu am Samstag, 17. September herzlich zur Teilnahme eingeladen.

GR Gerhard Sageder

Ich erwarte mir eine gewisse Kontinuität und Regelmäßigkeit bei den **Sitzungsterminen** und auch bei der Bereitstellung der Unterlagen im **Session-Net**.

GR Philipp Spiegl

Zwischen der ehemaligen Billa und Gasthaus Hoftaverne ist leider noch keine **Bodenmarkierung** angebracht. Heute war jedoch Schulbeginn.

Vorsitzender

Darum werde ich mich morgen sofort kümmern und mit der neuen Schuldirektorin diesbezüglich Kontakt aufnehmen.

GR Monika Prenninger

Aufgrund des Schlechtwetters ist letzte Woche unsere **Veranstaltung „Feierabendbier“** ausgefallen. Wir können der Wandergruppe am Freitag noch Verpflegung anbieten.

Es gehen Gerüchte, dass die **Billa** wieder **Verlegungstendenzen** Richtung Hofermarkt zeigt.

Vorsitzender

Davon weiß ich nichts.

GR Margot Arthofer

Ich ersuche, wenn das nächste Mal die **Wahllokale** ausgemacht werden, die Wahlleiter miteinzubeziehen.

Vorsitzender

Hilkering geht leider nicht mehr und im Feuerwehrhaus war es nicht gewollt. Darum sind wir jetzt zentral im Ort. Es ist auch verwaltungstechnisch einfacher.

Es wurde mit der Gemeinde Aschach ein Gespräch wegen der **Tarifordnung** für die **Veranstaltungsbühne** geführt. Beide Gemeinden werden die neue Tarifordnung in der nächsten Gemeinderatssitzung beschließen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt um 21:02 Uhr die Sitzung.

----- ENDE TOP. 7 ALLFÄLLIGES





**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 28.06.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:02 Uhr.

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 29.09.2022

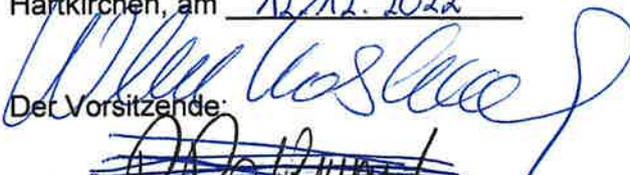
Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.12.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 12.12.2022

Der Vorsitzende:  
  
\_\_\_\_\_

**Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:**

Hartkirchen, am 12.12.2022

Der Vorsitzende:  
  
~~~~  
\_\_\_\_\_

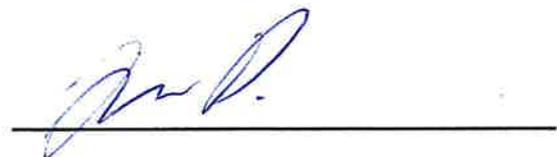
Für die ÖVP-Fraktion:

  
\_\_\_\_\_

Für die SPÖ-Fraktion:

  
\_\_\_\_\_

Für die FPÖ-Fraktion:

  
\_\_\_\_\_

Für die GRÜNEN-Fraktion:

  
\_\_\_\_\_